OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702253/10/SB

Datum:
Linz, 22. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des O A gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28.11.2022, GZ: BHPE/921110005587/21, wegen Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) iVm dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 120 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 55 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde sind mit 12 Euro festzusetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit im Rubrum genanntem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung der 4. COVID-19-SchuMaV iVm dem Epidemiegesetz mit einer Geldstrafe iHv 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden, gemäß § 40 Abs 1 lit b EpiG bestraft.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 28.12.2022, in der die Beschwerdegründe näher dargelegt wurden.

I.3. Mit Schreiben vom 05.01.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Ladung vom 04.07.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 23.08.2023 anberaumt.

I.5. Mit Schreiben vom 09.08.2023 ersuchte der Bf, die Beschwerde auf die Strafhöhe zu beschränken und auf die mündliche Verhandlung zu verzichten. Es werde um Strafminderung ersucht, wobei auf die belegte Pensionsauszahlung verwiesen wurde; ein sonstiges Vermögen sei nicht vorhanden. Darüber hinaus habe der Umzug nach Deutschland viel Kraft und große finanzielle Mittel erfordert, die die Ersparnisse fast zur Gänze aufgebraucht hätten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde, den Verwaltungsvorstrafenauszug betreffend den Bf und das Schreiben des Bf vom 09.08.2023 samt Anlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf hat folgende Verwaltungsübertretung begangen:

„1. Datum/Zeit: 10.04.2021, 16:20 Uhr – 10.04.2021, 17:10Uhr
Ort: x

Sie haben sich am 10.04.2021 in der Zeit von 16:20 bis 17:10 Uhr in X auf dem Grundstück der KG K, Grundstück Nr. X, aufgehalten und an einer Veranstaltung teilgenommen, obwohl gemäß § 13 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 162/2021 zu dieser Zeit Veranstaltungen untersagt waren und auch kein Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 3 Z 1 bis 13 leg. cit anwendbar war.

Sie haben am wöchentlichen Treffen der Vereinsmitglieder des Vereins "K" zur Ausübung des Vereinszwecks teilgenommen, wobei sich auch noch eine "Selbsthilfegruppe" zum selben Zeitpunkt auf dem genannten Grundstück befand und im Rahmen des Treffens der Vereinsmitglieder ein Vortrag einer Lebensberaterin aus W stattgefunden hat.

Beim genannten Grundstück handelt es sich um einen privaten Ort, jedoch dient dieser nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses.“

[Straferkenntnis 28.11.2022, GZ: BHPE/921110005587/21]

Der Bf hat dadurch § 15 Abs. 1 iVm § 40 Abs 1 lit b EpiG 1950, BGBl 186/1950, idF BGBl 33/2021 iVm § 13 Abs 1 4. COVID-19 SchuMaV, BGBl II 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl II 162/2021, verletzt.

Die Beschwerde vom 28.12.2022 gegen dieses Straferkenntnis schränkte der Bf mit Schreiben vom 09.08.2023 auf die Strafhöhe ein [Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Schreiben des Bf, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Betreffend den Bf scheinen zum Tatzeitpunkt keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf [Verwaltungsvorstrafenauszug, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Der Bf hat ein Einkommen von rund 1.700 Euro netto/monatlich; er besitzt kein Vermögen und ist kürzlich mit seiner Frau/Lebensgefährtin nach Deutschland verzogen [Schreiben vom 09.08.2023; Auszahlungsnachweis SVS].

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den nachgereichten Unterlagen und den Ausführungen des Bf im Schreiben vom 09.08.2023.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 lit b Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 33/2021, macht sich, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24

angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Wird nur der Strafausspruch des Straferkenntnisses bekämpft, nicht aber der Schuldspruch, so kann die Frage der Rechtswidrigkeit des Schuldspruches nicht mehr geltend gemacht werden (auch in Bezug auf die Einhaltung des § 44a VStG; so etwa VwGH 30.09.2014, Ra 2014/11/0052 mwN).

Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Verwaltungsgericht lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3.2. Zur Strafbemessung ist anzuführen, dass eine Geldstrafe im Ausmaß von 10 % des Strafrahmens bei einer unbescholtenen Person in der Regel nicht als überhöht anzusehen ist. Die vom Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-

19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Die Wertigkeit des durch die verletzten Normen geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens. § 40 Abs 1 lit b EpiG sieht eine Höchststrafe von 1.450 Euro vor; eine Mindeststrafe war zum Tatzeitpunkt nicht festgelegt.

Beim gegenständlichen Verstoß gegen die in der 4. COVID-19-SchuMaV normierten Bestimmungen kann weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts noch von einem geringen Verschulden des Bf die Rede sein. Die Untersagung von Veranstaltungen und die Einhaltung von Ausgangsregelungen dienten der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit.

III.3.3. Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (bis 1.450 Euro) erscheint die nunmehr am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelte Strafe (8 %) unter Einbeziehung des Milderungsgrunds der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – den die bB nicht mildernd gewertet hat – und Berücksichtigung der bekannt gegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse als tat- und schuldangemessen. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und auch vor dem Hintergrund des durch die übertretene Rechtsvorschrift verfolgten öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen sowie aus generalpräventiven Gründen konnte jedoch eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht gezogen werden

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 120 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 55 Stunden herabgesetzt werden.

III.5. Zumal die Strafe zu reduzieren war, sind dem Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger